

Die Kommission unterstützt die Initiative der Region Yorkshire und Humber, Industriebrachen wie Manningham Mills zu sanieren. Auch wenn Wohnungsbauprojekte nicht förderfähig sind, so sind doch andere Projekte in Sicht, die für eine Förderung in Frage kommen. Die Kommission ist überzeugt, dass einige davon erfolversprechend sind und eine Nutzung des Komplexes ermöglichen, die die Arbeitsplätze und mehr Wohlstand schaffen und somit mit den Zielen des Programms in Einklang stehen.

(<sup>1</sup>) Siehe u.a. Kommissionsentscheidungen in den Beihilfesachen N 497/2001 „Zuschüsse für eigengenutztes Wohneigentum“ (Schottland), N 680/2001 „Immobilienregulierung (Schottland)“, N 230/2002 „Förderung von Partnerschaften bei Sanierungsprojekten“ (England).

(2003/C 280 E/016)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3352/02**  
**von Baroness Sarah Ludford (ELDR) an die Kommission**

(19. November 2002)

*Betrifft:* Petition Nr. 566/2000

Die Kommission behauptet (Schreiben vom 19.6.2002), dass im Rahmen des Abkommens zwischen der EG und Norwegen von 1973 keine wirksamen Maßnahmen eingeleitet werden können. In Artikel 27 Absatz 2 und 3 heißt es, dass die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuss zu jedem Verstoß gegen Artikel 23 Angaben zur Verfügung stellen und alle zweckdienlichen Auskünfte erteilen müssen und dass innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung getroffen werden muss. Wurde dies von der EG als Vertragspartei getan, was war das Ergebnis, und falls es unterlassen wurde, mit welcher Begründung?

**Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission**

(11. Dezember 2002)

Das Schreiben vom 19. Juni 2002, auf das sich die Frau Abgeordnete bezieht, beschreibt die möglichen Ergebnisse einer Befassung des Gemischten Ausschusses EWG-Norwegen, der auf der Grundlage des Freihandelsabkommens der Gemeinschaft mit Norwegen von 1973 eingerichtet wurde, mit einem Wettbewerbsfall, an dem ein norwegisches Unternehmen beteiligt ist.

Der von der Frau Abgeordneten angesprochene Artikel 27 dieses Abkommens bestimmt jedoch lediglich, dass die Vertragsparteien den Gemischten Ausschuss mit einschlägigen Sachen befassen können. In dem Fall, auf den die Petition EG 566/2000 und die Anfrage der Frau Abgeordneten abzielen, ergab der von der Kommission ermittelte Sachverhalt keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Artikel 85 oder 86 des damaligen EWG-Vertrags und damit auch nicht für eine Verweisung an den Gemischten Ausschuss gemäß Artikel 27.

(2003/C 280 E/017)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3473/02**  
**von Herbert Bösch (PSE) an die Kommission**

(6. Dezember 2002)

*Betrifft:* Neuer Rechnungsführer der Kommission

Mit Wirkung vom 1. September 2002 hat die Europäische Kommission Herrn Marc Oostens zum neuen Rechnungsführer ernannt.

Kann die Kommission mir eine Kopie ihrer Entscheidung zur Ernennung von Herrn Oostens übermitteln?

Kann die Kommission mitteilen, unter wie vielen Bewerbern Herr Oostens ausgewählt wurde und ob es zutrifft, dass nur Kommissionsbeamte die Möglichkeit hatten, sich um diese Aufgabe zu bewerben?

Wann wurde nach der Ernennung von Herrn Oostens der in Artikel 18 der Ausführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung vorgesehene Interims-Rechnungsabschluss erstellt?

Was war der Stichtag für diesen Interimsabschluss?

Von wem wurde dieser Interimsabschluss unterzeichnet?

Wann hat der neue Rechnungsführer den Interimsabschluss gegengezeichnet?

Hat er dabei Vorbehalte gemacht?

Falls ja, kann mir die Kommission deren Wortlaut übermitteln?

**Antwort von Frau Schreyer im Namen der Kommission**

(5. März 2003)

1. Eine Kopie der Entscheidung der Kommission zur Ernennung von Herrn Oostens wird dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments unmittelbar zugesandt.
2. Für diesen Posten waren zwei in Betracht kommende Bewerbungen eingegangen. Es trifft nicht zu, dass ausschließlich Kommissionsbeamte die Möglichkeit hatten, sich um das Amt des Rechnungsführers zu bewerben; die Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen war generell an Beamte aller Organe gerichtet.
3. Der Interims-Rechnungsabschluss wurde von den Rechnungsführungsdienststellen im letzten Quartal des Haushaltsjahres 2002 erstellt und von Herrn Oostens am 27. Januar 2003 unterzeichnet. Zu dieser Verzögerung kam es infolge der Tatsache, dass in die Rechnungsabschlüsse eine Reihe zusätzlicher Informationsdaten zur Periodenrechnung einfließen, die bei mehreren verschiedenen Generaldirektionen gesammelt, von der GD Haushalt kontrolliert und anschließend vom Dienst des Rechnungsführers nach der Methode der doppelten Buchführung in das elektronische Rechnungsführungssystem eingegeben werden mussten.
4. Scheidet ein Rechnungsführer aus dem Amt aus, so ist im Zeitpunkt der Beendigung seiner Tätigkeit ein Interims-Rechnungsabschluss zu erstellen. Stichtag für diesen Abschluss war somit der 31. August 2002.
5. Herr Taverne in seiner Eigenschaft als der zum 31. August 2002 aus dem Amt ausscheidende Rechnungsführer unterzeichnete am 21. Januar 2003 den Übermittlungsvermerk zu diesem Interims-Rechnungsabschluss. Die Empfangsbestätigung wurde am 27. Januar 2003 von Herrn Oostens als dem zum 1. September 2002 ernannten neuen Rechnungsführer unterzeichnet.
6. Der Interims-Rechnungsabschluss wurde vom neuen Rechnungsführer der Kommission am 27. Januar 2003 gegengezeichnet.
7. Ja.
8. Eine Kopie der diesbezüglichen Anmerkungen wird dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments unmittelbar zugesandt.

(2003/C 280 E/018)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3475/02  
von Benedetto Della Vedova (NI) an die Kommission**

(6. Dezember 2002)

*Betrifft:* Staatliche Beihilfen für öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalten

Die Existenz öffentlich-rechtlicher Rundfunk- und Fernsehanstalten lässt sich damit rechtfertigen, dass sie die Zuschauer mit Programmen versorgen, die von den bestehenden kommerziellen Sendern nicht angeboten werden.

Der Rundfunk ist nicht von der Anwendung der Artikel 86, 87 und 88 des EG-Vertrags zum Wettbewerb ausgenommen; das Protokoll zum Amsterdamer Vertrag über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bekräftigt die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Finanzierung und die Definition des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unter folgender Voraussetzung: „sofern die Finanzierung dem öffentlich-rechtlichen Auftrag dient“ und sie „die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“. Damit verknüpft wird das „Erfordernis, den Pluralismus in den Medien zu wahren“.

Die im Dienstleistungsvertrag zwischen der italienischen Regierung und der RAI enthaltene Definition der öffentlichen Dienstleistung scheint im Widerspruch zu stehen mit den Vorgaben der Kommissionsmitteilung zu den staatlichen Beihilfen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, da sie viel zu allgemein gehalten und viel weiter gefasst ist und das in der Mitteilung für vertretbar gehaltene Maß überschreitet.